

Sitzungsvorlage Nr. 190/05



<i>Fachbereich</i> Fachbereich Natur und Umwelt	<i>Datum</i> 22.12.2005
<i>Berichtersteller/in:</i> Dr. Timpe, Detlef	

<i>Gremien</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Beratungsstatus</i>
Kreisausschuss	10.01.2006	öffentlich
Kreistag	10.01.2006	öffentlich

<i>Betreff</i> Übertragung des Ausgleichsflächenmanagement der Gemeinde Holzwickede auf den Kreis Unna

<i>Budget-Nr.:</i>		<i>Produktgruppen-Nr.:</i>	<i>Produkt-Nr.:</i>
<i>Haushaltsjahr</i> 2006	<i>Sachkonto</i>	<i>Finanzielle Auswirkungen in Euro</i>	

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit dem Abschluss der in der Anlage beigefügten Vereinbarung zum Management von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit der Gemeinde Holzwickede auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Datum /Unterschrift

Landrat	Dezernent / in	Fachbereichsleiter / in	Sachgebietsleiter / in – Sachbearbeiter / in

Begründung der Vorlage

In den vergangenen Jahren hat der Kreistag die Verwaltung beauftragt, eine Kooperationsvereinbarung zum Management von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den Städten Unna und Fröndenberg und der Gemeinde Bönen abzuschließen. Ziel dieser Vereinbarungen ist es die Umsetzung und Pflege naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen aus der Bauleitplanung zu verbessern und die Planungsprozesse zu vereinfachen. Da sich diese Vorgehensweise in den o.g. Städten und Gemeinden erfolgreich gestaltet, hat sich auch die Gemeinde Holzwickede zu einer ähnlichen Zusammenarbeit mit dem Kreis Unna entschlossen.

1. Modalitäten der geplanten Zusammenarbeit

Der Kreis Unna erbringt gemäß dem Vertragsentwurf - unabhängig von seiner Funktion als Aufsichtsbehörde oder Träger öffentlicher Belange - das vorausschauende Planungsmanagement für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Holzwickede infolge der Bauleitplanung erforderlich werden.

Zu diesen Leistungen des Kreises zählen

- die Auswahl und der Erwerb der Ausgleichsflächen,
- die fachgerechte Planung, Herstellung und Entwicklungspflege der geplanten Maßnahmen,
- die Kontoführung über angesammelte/verbrauchte Punkte.

Zugleich ist jedoch festgelegt, dass Kreis und Gemeinde an diesem Thema eng zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit geht von jährlichen Planungsgesprächen, über die Abstimmung beim Flächenerwerb bis hin zu einer schriftlichen Berichterstattung in zweijährigem Turnus durch den Kreis Unna.

Die Erfahrungen mit den o. g. Städten und Gemeinden zeigen, dass dank der Vereinbarung die Bebauungsverfahren beschleunigt werden und der früher notwendige Abstimmungsbedarf deutlich sinkt. Die realisierten Ausgleichsmaßnahmen genügen hohen fachlichen Anforderungen und sind dabei preisgünstiger, da anstatt vieler kleiner, wenige zusammenhängende Ausgleichsmaßnahmen realisiert wurden.

Einzelheiten der geplanten Kooperationsvereinbarung und der gegenseitigen Pflichten können dem beigefügten Vereinbarungsentwurf entnommen werden.

2. Kosten und Finanzierung

Durch diese Kooperation entsteht für die Gemeinde Holzwickede keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen. Deshalb regelt der Vertrag ausdrücklich, dass die Abrechnung der Leistungen mit dem Kreis Unna nur nach dem tatsächlichen Bedarf, d. h. nach den für die Bebauungspläne tatsächlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, erfolgt. Zur Vereinfachung des Verwaltungshandelns ist eine pauschale Abrechnung nach Euro je Biotop-Wertpunkt festgelegt.

Auch dem Kreis entstehen keine zusätzlichen finanziellen Kosten, da die Aufwendungen für den Flächenerwerb und die Durchführung der Aufwertungsmaßnahmen durch die BiotopWertpunkt-Pauschale abgedeckt ist. Die Pauschale pro Biotopwertpunkt beinhaltet auch eine Erstattung der beim Kreis Unna durch das Ausgleichsflächenmanagement entstehenden Personalkosten.

Anlage : Entwurf der Vereinbarung zum Management von Ausgleichsmaßnahmen zwischen der Gemeinde Holzwickede und dem Kreis Unna

Vereinbarung zum Management von Ausgleichsmaßnahmen

zwischen

der Gemeinde Holzwickede

vertreten durch den Bürgermeister

und

dem Kreis Unna

vertreten durch den Landrat

Präambel

Die Gemeinde Holzwickede hat gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) im Zusammenhang mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung verbindlicher Bauleitpläne die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich vorzubereiten. Ausgleichsmaßnahmen, die an anderer Stelle als auf den Eingriffsgrundstücken festgesetzt sind, sollen gemäß § 135 a (2) BauGB von der Gemeinde durchgeführt und auch die hierfür erforderlichen Flächen durch die Gemeinde bereitgestellt werden, sofern dies nicht auf andere Weise gesichert ist.

Mit diesem Vertrag wird die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch den Kreis Unna im Auftrag der Gemeinde Holzwickede geregelt. Die Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Bauleitplanverfahren gemäß den Vorschriften des BauGB durch die Gemeinde Holzwickede bleibt von diesem Vertrag unberührt.

§ 1**Grundlagen**

1. Dieser Vertrag bezieht sich nur auf Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt und außerhalb des Geltungsbereichs der Bauleitpläne umgesetzt werden (planexterner Ausgleich).
2. Die Gemeinde Holzwickede verpflichtet sich, sämtliche Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1 Absatz 1 grundsätzlich über den Kreis Unna nach den Regelungen dieses Vertrages abzuwickeln. Andere Planungsvorhaben, insbesondere die bauleitplanerische Entwicklung von Gewerbeflächen sind als Einzelfälle mit Sonderregelungen zu behandeln; in Grundsatz sollen auch sie nach Möglichkeit über den Kreis Unna abgewickelt werden.
3. Der Kreis Unna verpflichtet sich, die in § 2 geregelten Leistungen zeitnah und ohne Behinderungen des gemeindlichen Planungsprozesses zu erbringen und unabhängig von seiner anderweitigen Bewertung der gemeindlichen Planungsabsichten als Träger öffentlicher Belange oder Aufsichtsbehörde zu halten.

§ 2**Leistungen des Kreises Unna**

Zu den Leistungen des Kreises Unna zählen

1. der Erwerb, die Bewirtschaftung und Pflege geeigneter Ausgleichsflächen,
2. die fachgerechte Planung, Herstellung, Pflege der Ausgleichsmaßnahmen,
3. die Dokumentation der Ausgleichsflächen und -maßnahmen sowie der Zuordnung zu den verbindlichen Bauleitplänen (Führung eines Ausgleichsflächenkatasters und Ökokontos für die Gemeinde Holzwickede) sowie
4. die Erstellung regelmäßiger Berichte über die Leistungen des Kreises Unna gemäß § 2 Punkte 1 bis 3 und über die Kosten der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen (zweijährig, jeweils zum 01.06. des laufenden Jahres). In der Kostenaufstellung sind alle Ausgaben und Einnahmen positionsweise aufzuschlüsseln und gegenüber zu stellen.

§ 3**Verfahren**

1. Die überschlägige Ermittlung des planexternen Ausgleichsbedarfs wird in jährlich stattfindenden Planungsgesprächen zwischen den Vertragsparteien vorgenommen.
2. Im Rahmen der bauleitplanerischen Verfahren meldet die Gemeinde Holzwickede frühzeitig, in der Regel vor Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, den notwendigen planexternen Ausgleichsbedarf beim Kreis Unna an. Grundlage ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung für das jeweilige Bauleitplanverfahren i.d.R. nach dem Verfahren zur "Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung" des Kreises Unna. Die Durchführung planexterner Ausgleichsmaßnahmen wird im jeweiligen Bauleitplanverfahren gesichert, indem die Gemeinde Holzwickede in der entsprechenden Begründung auf die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen nach den Regelungen dieses Vertrages verweist.
3. Auf Verlangen der Gemeinde Holzwickede teilt der Kreis Unna vor der Offenlegung des Bauleitplanes die planexternen Flächen und -maßnahmen zum Ausgleich der in dem jeweiligen Bauleitplanverfahren planungsrechtlich vorbereiteten Eingriffe, die Höhe der Aufwertung in Biotopwertpunkten und den Kostenersatzbetrag mit.

§ 4**Abrechnung und Vergütung**

1. Die Abrechnung der Leistungen des Kreises Unna richtet sich nach dem tatsächlich benötigten Ausgleichsbedarf, der durch die verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Holzwickede entsteht (vgl. § 1 Absatz 1). Bezugsgröße für die Abrechnung sind die auszugleichenden Biotopwertpunkte.
2. Die Kosten eines Biotopwertpunktes werden gemäß Anlage 1 zwischen den Vertragsparteien mit pauschal 14,00 € vereinbart. Die Kosten werden in zweijährigem Rhythmus anhand der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen überprüft und gegebenenfalls einvernehmlich neu festgelegt.

3. In besonderen Einzelfällen liefert der Kreis auf Anforderung der Gemeinde Holzwickede einen für die Erhebung von Satzungsbeiträgen gem. der §§ 135a bis 135c BauGB bzw. von Erschließungsbeiträgen gem. § 128 Absatz 1 Ziffer 2 BauGB geeigneten, aufgeschlüsselten Nachweis seiner Leistungen entsprechend der dem Planungsverfahren zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen. Die Kosten sind dann getrennt nach Ausgleich für Bauland und für Erschließung anzugeben.
4. Gemäß dem Baufortschritt erstattet die Gemeinde Holzwickede dem Kreis Unna den Kostenbetrag gem. § 4 Absatz 1 und 2. Der Baufortschritt in den einzelnen betroffenen Bebauungsplangebieten wird zwischen Gemeinde und Kreis einvernehmlich in den Gesprächen gem. § 3 Abs. 1 festgelegt. Die Geltendmachung weiterer Kosten durch den Kreis Unna gegenüber der Gemeinde Holzwickede ist ausgeschlossen.
5. Entsteht in der Kostenstruktur eine Über- oder Unterdeckung, so wird diese durch Änderung der Kosten eines Biotopwertpunktes im Nachgang für die Zukunft ausgeglichen.

§ 5

Auswahl und Sicherung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen

1. Im Einvernehmen mit der Gemeinde Holzwickede erwirbt der Kreis Unna zukünftige Ausgleichsflächen und legt die Ausgleichsmaßnahmen fest. Die Ausgleichsflächen liegen im Gemeindegebiet Holzwickede. Wenn in Ausnahmefällen Ausgleichsflächen außerhalb Holzwickedes angelegt werden sollen, bedarf es jeweils vorab der Zustimmung der Gemeinde Holzwickede.
2. Der Kreis Unna verpflichtet sich, die Ausgleichsflächen und -maßnahmen dauerhaft zu sichern und zu pflegen. Eine Eigentumsübertragung der Ausgleichsflächen auf einen Dritten ist grundsätzlich nur nach Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit zu Gunsten des Kreises Unna und gegebenenfalls nach Abschluss einer vertraglichen Regelung über die erforderlichen Pflegemaßnahmen und Unterhaltungspflichten möglich.

§ 6

Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag hat eine Laufzeit von zehn Jahren, beginnend mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.
2. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Laufzeit des Vertrages nur aus wichtigem Grund früher als zu diesem Zeitpunkt beendet werden kann, insbesondere wenn kein Einvernehmen über die Kostenberechnung gemäß § 4 Absatz 2 erzielt werden kann.

Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen, die nach den Regelungen dieses Vertrages für den planexternen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft erworben sind, werden auch nach Beendigung der Laufzeit dieses Vertrages gemäß den Regelungen dieses Vertrages geplant, hergestellt, gepflegt und gesichert. Für die Abrechnung der Leistungen des Kreises Unna gelten die Regelungen gemäß § 4 entsprechend.

§ 7

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen / Ergänzungen

1. Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Vertragsparteien verpflichten sich, solche Bestimmungen im Zuge einer Vereinbarung durch gleichwertige, gültige Regelungen zu ersetzen.
2. Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Vertragsparteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.
3. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen und späteren richterlichen Entscheidungen widersprechen oder nicht mit aufsichtsbehördlichen Auflagen übereinstimmen.
4. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt des Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.

§ 8**Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist Unna.

§ 9**Vertragsausfertigung**

Dieser Vertrag wurde zweifach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Unna, den

Holzwickede, den

Michael Makiolla
Landrat des Kreises Unna

Jenz Rother
Bürgermeister der Gem. Holzwickede

Unna, den

Holzwickede, den

Dr. Detlef Timpe
Dezernent des Kreises Unna

Max-Otto Kohl
1. Beigeordneter der Gem. Holzwickede

Anlage

((ABES))

